

**(1) Mineralbrunnen Überkingen-Teinach  
Aktiengesellschaft**

**(2) MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH  
Beteiligungs GmbH**

---

**UNTERNEHMENSVERTRAGSBERICHT**

---

## GEMEINSAMER BERICHT

- (1) **des Vorstands der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft** (nachfolgend „**MinAG**“ genannt) mit Sitz in Bad Überkingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 540111, und
- (2) **der Geschäftsführung der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH** mit Sitz in Bad Überkingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 540728 (nachfolgend „**MinBet GmbH**“),  
gemäß § 293 a AktG über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der MinAG und der MinBet GmbH.

### 1. VORBEMERKUNG

Die MinAG und die MinBet GmbH beabsichtigen einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen (nachfolgend „**Gewinnabführungsvertrag**“ oder „**Vertrag**“). Der Entwurf des Gewinnabführungsvertrags soll der Hauptversammlung der MinAG am 26. Juli 2012 zur Zustimmung vorgelegt werden. Der Vorstand der MinAG und die Geschäftsführung der MinBet GmbH erstatten hiermit ihren gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG, in dem sie den Abschluss des Vertrages und den Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutern und begründen.

Dieser Bericht enthält sämtliche Informationen, die für die Entscheidungsfindung der Aktionäre der MinAG und der Gesellschafter der MinBet GmbH über die Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag erforderlich sind. Er stellt die beteiligten Unternehmen und ihre Rolle in der MinAG Gruppe, die wirtschaftlichen Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags und die rechtlichen Schritte zu seiner Umsetzung dar. Außerdem wird der Entwurf des Gewinnabführungsvertrags im Einzelnen erläutert.

### 2. DARSTELLUNG DER GESELLSCHAFTEN

#### 2.1 MinAG

##### 2.1.1 Kerndaten und Kapitalstruktur

Die MinAG ist ein bedeutender Markenanbieter im Mineralwasser- und Fruchtsaftsegment mit Sitz Bahnhofstr. 15, 73337 Bad Überkingen.

Im Jahr 2011 wurde eine Konzernleistung von EUR 156,4 Mio. erzielt. Das Konzernergebnis belief sich auf EUR 16,6 Mio., das Jahresergebnis der MinAG auf EUR 12,5 Mio. Im Konzern betrug das bilanzielle Eigenkapital zum 31. Dezember 2011 EUR 77,2 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 167,8 Mio. Die MinAG weist zum 31. Dezember 2011 ein bilanzielles Eigenkapital von EUR 64,6 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 108,9 Mio. aus.

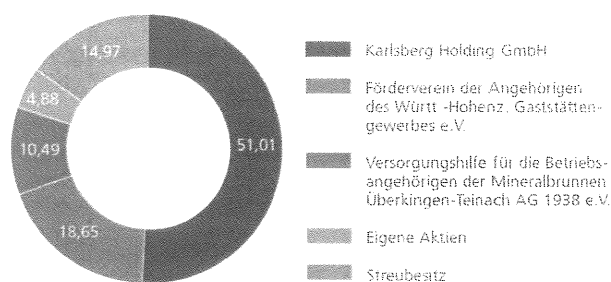
Die MinAG ist seit 1986 im Freiverkehr der Wertpapierbörse Stuttgart notiert. Im Jahr 1987 wurden die Aktien der MinAG in den geregelten Markt (heute: regulierter Markt) der Börsen Stuttgart und Frankfurt aufgenommen. Nach einem Ende Oktober 2011 wirksam gewordenen Segmentwechsel ist die MinAG nicht mehr im regulierten Markt

der Börsen Stuttgart und Frankfurt notiert, sondern in den qualifizierten Freiverkehrsegmenten Entry Standard (Börse Frankfurt) und Freiverkehr Plus (Börse Stuttgart).

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beläuft sich derzeit auf EUR 22.387.456,00 und ist eingeteilt in 6.314.700 Stammaktien und 2.187.360 stimmrechtslose Vorzugsaktien in Form von jeweils auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien mit jeweils einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,63.

Das nachfolgende Schaubild zeigt die derzeitige Aktionärsstruktur der MinAG nach dem Informationsstand der Gesellschaft anhand der bei ihr eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen gemäß § 20 AktG.

Aktionärsstruktur (Stammaktie)  
Angaben in %



## 2.1.2 Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben der MinAG

Die MinAG ist die Obergesellschaft der MinAG Gruppe. Neben dem (mittelbaren und unmittelbaren) Halten und dem Verwalten von direkten und indirekten Beteiligungen in ihrer Funktion als strategische Führungsholding erbringt die MinAG Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Vertriebsstrategie, Technik, Controlling, Liquiditätsmanagement und Rechtsberatung für ihre Konzerngesellschaften bzw. kauft entsprechende Leistungen bei Dritten für die gesamte MinAG Gruppe ein.

Das operative Geschäft der MinAG umfasst derzeit die Gewinnung, Herstellung, Abfüllung und den Vertrieb von alkoholfreien Getränken unter den Marken „afri-cola“ und „Bluna“.

## 2.2 MinBet GmbH

### 2.2.1 Kerndaten und Kapitalstruktur

Die MinBet GmbH ist am 7. Mai 1990 im eingangs genannten Handelsregister eingetragen worden. Das Stammkapital der MinBet GmbH beträgt EUR 7.670.000,00. Den einzigen Geschäftsanteil an der MinBet GmbH in Höhe von nominal EUR 7.670.000,00 hält die MinAG.

### 2.2.2 Maßnahmen zur Vorbereitung des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrags

In Vorbereitung des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrags werden die MinAG und die MinBet GmbH den zwischen der MinAG und der MinBet GmbH bestehenden

Unternehmensvertrag vom 20. Dezember 1994 mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres der MinBet GmbH am 31. Dezember 2012 durch Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung beenden.

### 2.2.3 Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben

Die MinBet GmbH beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter. Ihre Geschäftstätigkeit beschränkt sich auf das Halten und Verwalten von direkten und indirekten Beteiligungen als Zwischenholding. Im Zuge der laufenden Umstrukturierung der MinAG Gruppe wird die MinAG mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres 2012 ihre bislang unmittelbar gehaltenen Beteiligungen an der Mineralbrunnen Teinach GmbH mit Sitz in Bad Teinach-Zavelstein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 734180, und der Mineralbrunnen Krumbach GmbH mit Sitz in Kißlegg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 725266, im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme ebenfalls auf die MinBet GmbH übertragen.

## 3. WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES VERTRAGS

Der bislang zwischen der MinAG und der MinBet GmbH bestehende Unternehmensvertrag vom 20. Dezember 1994 berücksichtigt die seit diesem Zeitpunkt erfolgten gesellschafts- und steuerrechtlichen Rechtsentwicklungen nicht umfassend. Daher soll dieser Vertrag zum Ende des laufenden Geschäftsjahres 2012 beendet und ab dem kommenden Geschäftsjahr 2013 durch einen neuen, dem Konzernstandard entsprechenden und den aktuellen Rechtsentwicklungen Rechnung tragenden Unternehmensvertrag ersetzt werden. Insbesondere erscheint eine Neufassung der Regelungen zur Gewinn- und Verlustübernahme sowie zur Möglichkeit der Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund erforderlich.

Auf einen Beherrschungsvertrag wird im Verhältnis zwischen MinAG und der MinBet GmbH - wie bereits in der Vergangenheit - verzichtet. Der Gesellschafterversammlung der MinBet GmbH steht ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung der MinBet GmbH zu, so dass ein Beherrschungsvertrag zur Durchsetzung der Leitungsmacht der MinAG nicht erforderlich ist. Zwar besteht keine vollständige Rechtsklarheit, inwieweit der Geschäftsführung der Untergesellschaft auch nachteilige Weisungen erteilt werden können. Auch setzt eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung zudem jeweils einen förmlichen Beschluss voraus. Diesen Nachteilen kann jedoch effizient dadurch begegnet werden, dass durch eine Personalidentität von Vorstand der MinAG und Geschäftsführung der MinBet GmbH die angestrebte einheitliche Leitung der Untergesellschaft sichergestellt wird.

Durch den Vertrag soll zudem die steuerlich optimale Einbindung der MinBet GmbH in die MinAG Gruppe dauerhaft gewährleistet und erhalten werden. Dies ist durch alternative vertragliche oder sonstige rechtliche und steuerliche Gestaltungen nicht möglich. Durch den Gewinnabführungsvertrag wird die bestehende Körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft fortgeführt und erhalten. Sie führt zur Durchbrechung der Individualbesteuerung und bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der MinBet GmbH als Organgesellschaft und der MinAG als Organträger. Die zusammengefasste Besteuerung führt bei Anfall von steuerlichen Gewinnen bei der ei-

nen und steuerlichen Verlusten bei der anderen Gesellschaft zu einer Verrechnung (bei der im Übrigen auch die steuerlichen Gewinne und Verluste der weiteren in den Organkreis einbezogenen Rechtsträger der MinAG Gruppe erfasst werden).

Nur der sich nach einer Verlustverrechnung ergebende positive Saldo wird unter Nutzung steuerlicher Verlustvorträge auf Ebene der MinAG der Besteuerung zu Grunde gelegt. Für die Begründung der körperschaftsteuerlichen Organschaft nach § 14 KStG sowie der gewerbsteuerlichen Organschaft (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 36 GewStG) ist neben der finanziellen Eingliederung der MinBet GmbH als Organgesellschaft in die MinAG als Organträger der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages und dessen Durchführung zwingend erforderlich. Aufgrund der personellen Verflechtung der Geschäftsleitungen der MinBet GmbH und der MinAG wird zudem die Eingliederung der MinBet GmbH in den umsatzsteuerlichen Organkreis der MinAG sichergestellt.

#### **4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS WIRKSAMWERDEN DES VERTRAGS**

Der Entwurf des Gewinnabführungsvertrags wird am 26. Juli 2012 der Hauptversammlung der MinAG zur Zustimmung vorgelegt. Der Zustimmungsbeschluss bedarf gemäß § 293 Abs. 1 S. 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Die Gesellschafterversammlung der MinBet GmbH wird dem Vertrag im Nachgang zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der MinAG zustimmen. Der Vorstand der MinAG und die Geschäftsführung der MinBet GmbH beabsichtigen, den Gewinnabführungsvertrag abzuschließen, sobald die Zustimmungen beider Gesellschafterversammlungen vorliegen. Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Gewinnabführungsvertrag erst wirksam, wenn er im Handelsregister des Sitzes der MinBet GmbH eingetragen worden ist.

#### **5. VERTRAGSINHALT**

Der Entwurf des Gewinnabführungsvertrags hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

##### **5.1 Gewinn- und Verlustübernahme**

Die MinBet GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die MinAG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen, die mit Zustimmung bzw. auf Verlangen der MinAG während der Vertragslaufzeit aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) eingestellt wurden, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet war – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Beträgen. Im Übrigen findet § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, sowie von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

Die MinAG verpflichtet sich, entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der MinBet GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt wurden. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrages. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzicht- und Vergleichsregelungen hinsichtlich des Verlustausgleichsanspruchs und die gesetzliche Verjährungsregelung. Der vereinbarte Verlustausgleich bedeutet, dass das Betriebsergebnis der MinAG während der Laufzeit des Gewinnabführungsvertrages durch Verluste der MinBet GmbH beeinträchtigt werden kann.

## **5.2 Vertragsdauer, Kündigung**

Der Vertrag wird mit Eintragung in das zuständige Handelsregister der MinAG wirksam und gilt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals für das Geschäftsjahr der MinBet GmbH, welches am 1. Januar 2013 beginnt und am 31. Dezember 2013 endet. Der Vertrag wird – vorbehaltlich der Kündigung aus wichtigem Grund – unkündbar auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Demnach ist erstmals der Gewinn oder der Verlust aus dem gesamten Geschäftsjahr 2013 der MinBet GmbH gemäß dem neuen Gewinnabführungsvertrag an die MinAG abzuführen oder von dieser auszugleichen. Wird der Vertrag von keiner Partei mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum 31. Dezember 2017 gekündigt, so verlängert er sich danach auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der MinBet GmbH gekündigt werden

Die Laufzeit ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftsteuerliche Organschaft erfüllt sind. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die MinAG kann diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, insbesondere wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der MinBet GmbH zusteht oder sonst ein wichtiger Grund im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift vorliegt, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet.

## **5.3 Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen, Prüfung**

Ein Ausgleich an außenstehende Gesellschafter gemäß § 304 AktG oder eine Abfindung gemäß § 305 AktG ist nicht erforderlich, da die MinBet GmbH als einhundertprozentige Tochter neben der MinAG keine weiteren Gesellschafter hat. Aus dem gleichen Grund ist eine Prüfung des Abschlusses des Unternehmensvertrags nach § 293 b AktG entbehrlich.

## **5.4 Veröffentlichung der Unterlagen**

Der Unternehmensvertrag, die Jahresabschlüsse der MinAG nebst Lageberichten, die mit den entsprechenden Konzernlageberichten des MinAG-Konzerns zusammen gefasst sind, für die Geschäftsjahre 2011, 2010 und 2009 sowie die Jahresabschlüsse der MinBet GmbH für die Geschäftsjahre 2011, 2010 und 2009 sowie dieser nach

§ 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht von Vorstand und Geschäftsführung der beteiligten Unternehmen sind ab der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der MinAG ([www.mineralbrunnen-ag.de](http://www.mineralbrunnen-ag.de)) unter der Rubrik Investor Relations zugänglich und werden während der Hauptversammlung ausliegen.

Bad Überkingen, den 11. Juni 2012

Vorstand der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft



(Michael Bartholl)

Geschäftsführer der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH



(Helmut Oswald)



(Thomas Nuding)